



Bwohl Seiner Königl. Majestät in Preussen &c. Unseres Allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchste Intention wegen haltung der zum sonderbahren Nutzen des Publici und Aufnahme des Commercii, auch Vermehrung allerhand mutuellen Handels und Wandels eingeführten Wöchentlichen Duisburgischen Intelligentz-Zettul, prompter und richtiger fournirung der darinn zu inferirenden Articul, auch gehörigen bezahlung sothaner Zettul, gar vielfältig in hiesigem Lande bekandt gemacht worden, und demnach mit fueg davon niemand einige Ignorantz pratendiren, noch sich desfalls entschuldigen kan; Man auch derowegen verhoffet hätte, es würde männiglich sich darnach allerunterthänigst und willigst achten, und denen deshalb verschiedentlich ergangenen Verordnungen zu Erreichung des von allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät intendireten allerheylsamsten Zwecks auf die exacteste weise zu geleben beflissen seyn:

So hat man jedoch misfällig vernehmen müssen, das darüber in verschiedenen Stücken und sonderlich wegen richtiger Bezahlung der Zettul so wohl von Seithen des Königl. Adress- und Intelligentz- Comptoirs zu Duisburg, als des hiesigen Post- Amts vielfältig Beschwerde geführet werde.

Wann aber mehrallerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät allergnädigster und zugleich ernster Wille ist, das demjenigen, was wegen des Intelligentz Wesens verordnet worden, in alle Wege ein beständiges Genügen geleistet werden solle:

Als findet man sich gemüffiget, nicht nur allen in dieser Materie vorhin ergangenen Verordnungen hierdurch zu

inhalte
 Diese Verordnung ist seit wann
 Königl. Majestät. Anfangen den 9 Octobris
 1728 in gepublicirten affigiert den 8 Octobris
 1730

inhæriren, sondern auch im höchsten Nahmen Seiner Königl. Majestät nochmahlen alles ernstes zu statuiren und zu verordnen:

1.) Dafs männiglich, dem die Intelligentz-Zettul zu halten oblieget, selbige so prompt als möglich abfordern lassen, oder dem hiesigen Post-Amt gelegenheit an Hand geben solle, wie solche Wöchentlich ohne Kosten überschickt werden können; Damit ein jeder sich deren Einhalt um so viel besser zu Nutze machen könne.

2.) Bleibt es dabey, dafs alle entweder in den Städten oder auf dem platten Lande vorgehende Subhastationes, Distractiones, Vermieth- Verpacht- und Verkaufungen mo- und immobilairer Güter, desgleichen Citationes der Creditoren, Verfolgung entwichener Personen, von inhafftirten und deren Verbrechen, item wann enorme delicta vorkommen, oder sonsten etwas notables von schweren Gewittern, Feuers-Brünsten und anderen dingen vorkommen mögte; wann Beamte, Magistrats-Gerichts-Kirch- und Schuhl-Bediente oder Leuthe von hohen Jahren sterben, und die vacante Stellen wieder besetzt werden; So dann von auszuleihenden Geldern, Diebstählen, verlohrenen, gefundenen oder verdächtigen Sachen; Ferner wann ein oder andere Arbeit verordnungen, oder dem wenigstforderenden gethan werden soll; item wann Manufacturiers, Handtwercker oder andere Leute verlangt werden, und überhaupt alle andere das Publicum interessirende nützliche Articul, in denen Wöchentlichen Intelligentz Nachrichten inseriret, und zu solchem Ende dem hiesigen Post-Amt behörig unterschrieben, und mit der verordneten Inserirungs-Gebühr auch francò Geld zur weiteren Abschickung nach Duisburg zeitig bey vermeidung anderweitiger gebührenden Ahndung übersandt werden sollen.

3.) Müffen alle diejenigen, welche die Intelligentz-Zettul bekommen, solche Quartaliter oder von drey zu drey Monaten auf den gesetzten Fuels bezahlen, und zwar dergestalt, dafs wenigstens 14. Tage vor verfließung eines jeden Quartals das Geld dem hiesigen Post-Amt ohnfehlbahr eingeliefert seye, (als wozu durch die Schatzheber oder andere

dere inhero kommende Personen gnugfahme Gelegenheit vorhanden) damit besagtes Post-Amt seine Rechnung schliessen, und zu rechter Zeit wegschicken könne; Wiedrigenfalls Se Sich Selbst zu imputiren haben, falls, um denen continirlichen Beschwerden des Post-Amts und denen daraus entstehenden Inconvenientzien abzuhelffen, die Listen der Restanten an Seiner Königl. Majestät allerhöchste Person zur weiteren Verordnung eingesandt, und die Gelder auf der säumigen Kosten durch expresse Botten eingemahnet werden müssen.

Nach welchem allen männiglich wes Standes oder Würden er seye Geist- oder Weltlich sich aufs genaueste, und bey Vermeidung anderweitiger Verfügung zu achten. Damit auch niemand darunter sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So soll diese Verordnung überall gehörig publiciret und affigiret, auch welchergestalt es geschehen, von den Beambten in Zeit von acht Tagen bey Straffe von drey Goldgulden alhier Schriftlich dociret werden. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 22. Septembris, 1730.

Fr. A. von Röseler. S. P. Coninx. Heinius.